

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 8. Mai 1984

81. Stück

183. Verordnung: Änderung der Luftverkehrsregeln 1967 (LVR-Novelle 1984)

183. Verordnung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Landesverteidigung vom 27. April 1984, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1984)

Auf Grund der §§ 3 bis 5, 21 Abs. 1, 119 bis 121, 124 und 131 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird hinsichtlich Art. I Z 9 und Art. I Z 13, soweit Ausnahmereiche betroffen sind, sowie des Art. II, soweit er sich auf diese Bestimmungen bezieht, vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, ansonsten vom Bundesminister für Verkehr — hinsichtlich des Art. I Z 13 und 14, soweit nicht Ausnahmereiche betroffen sind, sowie des Art. II, soweit er sich auf diese Bestimmungen bezieht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung — verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659 a/1974, 573/1975, 715/1976, 520/1977, 607/1978, 503/1980, 528/1981 und 20/1983 werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Z 7 und 43 wird die Abkürzung „mb“ durch die Abkürzungen „hPa (mb)“ ersetzt.

b) Z 36 hat zu lauten:

„36. Manövrierflächen:
jene Teile eines Flugplatzes (§ 58 des Luftfahrtgesetzes), die für Start und Landung sowie für das Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden sind, ausgenommen Abstellflächen.“

c) Nach Z 47 wird folgende Z 47 a eingefügt:

„47 a. Rollen von Luftfahrzeugen:

Bewegungen von Luftfahrzeugen mit eigener Kraft auf der Oberfläche von

Flugplätzen — ausgenommen Starts und Landungen — sowie Bewegungen von Hubschraubern über Flugplätzen bis zu jenen Höhen, in welchen der Bodeneffekt noch wirksam ist.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Landen und Starten“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Startenden Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen, die im Begriff sind zu starten, haben Piloten von rollenden Luftfahrzeugen auszuweichen.“

3. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20. Bewegungen von rollenden Luftfahrzeugen

Bei Zusammenstoßgefahr von zwei rollenden Luftfahrzeugen auf Manövrierflächen gilt folgendes:

a) Wenn sich zwei Luftfahrzeuge in entgegengesetzter Richtung einander nähern, haben beide Piloten anzuhalten oder, soweit möglich, ihre Richtung so weit nach rechts zu ändern, daß ein sicherer Abstand gegeben ist.

b) Wenn sich zwei Luftfahrzeuge auf kreuzenden Kursen einander nähern, so hat der Pilot des von rechts kommenden Luftfahrzeuges Vorrang.

c) Beim Überholen hat der Pilot, dessen Luftfahrzeug überholt wird, den Vorrang; der Pilot des überholenden Luftfahrzeuges hat darauf zu achten, daß zum überholten Luftfahrzeug während des gesamten Überholvorganges ein sicherer Abstand eingehalten wird.“

4. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sichtflüge oberhalb der Flugfläche 190 (Anhang C) sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) die Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung darf nur

erteilt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Flugverkehrskontrolldienstes (§ 68) nicht gefährdet erscheint oder durch die Vorschreibung von Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten sichergestellt ist.“

5. Dem § 42 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Sichtflüge mit Zivilluftfahrzeugen dürfen im österreichischen Hoheitsgebiet — soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt wird — grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn behördlich für diesen Zweck zugelassene Notsender (Crash-Sender) funktionsbereit mitgeführt werden.

(4) Kein Notsender ist erforderlich für:

- a) Flüge mit Luftfahrzeugen im Flugplatzverkehr und innerhalb solcher Bereiche, die von Beobachtern am Boden optisch überwacht werden (wie Übungs- und Erprobungsbereiche oder Kunstflugräume);
- b) Flüge mit Luftfahrzeugen bei Notsenderausfall, wenn den Umständen nach nicht sofort Ersatz beschafft werden kann und die im Hinblick auf den Such- und Rettungsdienst erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind;
- c) Freiballonfahrten, wenn für Funkverbindung zu einem Verfolgerfahrzeug vorgesorgt ist.“

6. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen für Segelflüge und Flüge mit Hängegleitern

(1) Die Bestimmungen der §§ 8 (Reiseflughöhen), 24 bis 35 (Flugplan), 36 bis 40 (kontrollierte Flüge), 43 (Reiseflughöhen für Sichtflüge), 45 (Nacht-Sichtflüge), 46 (Übergang vom Sichtflug zum Instrumentenflug) und 47 bis 50 (Instrumentenflugregeln) finden auf Segelflüge und Flüge mit Hängegleitern keine Anwendung.

(2) Die folgenden Sonderbestimmungen für Segelflüge gelten für Flüge mit Hängegleitern sinngemäß; die Bestimmungen der §§ 54, 55 und 56 finden jedoch, auf Flüge mit Hängegleitern keine Anwendung.“

7. § 56 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen im § 42 Abs. 2 dürfen Segelflüge oberhalb der Flugfläche 190 (Anhang C) innerhalb der im Anhang D festgelegten Teile des Kontrollbezirkes (Höhensegelfluggelände) durchgeführt werden, sofern die Bezirkskontrollstelle (§ 69) dagegen keine Einwendungen im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des Flugverkehrskontrolldienstes (§ 68) erhoben hat,

oder die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Vorschreibung von Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten sichergestellt ist.

(2) Der Bezirkskontrollstelle ist die beabsichtigte Durchführung von Höhensegelflügen jeweils 30 Minuten vor dem ersten Abflug und die Beendigung der Höhensegelflüge so bald wie möglich nach Freiwerden des betreffenden Höhensegelfluggeländes, jedenfalls unverzüglich nach der letzten Landung von dem für den Segelflugbetrieb auf jedem der in Betracht kommenden Flugplätze Verantwortlichen zu melden.“

8. § 56 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Betrieb von Hängegleitern ist in überwachten Lufträumen — ausgenommen innerhalb der vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegten Hängegleiterbereiche — nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Flugverkehrskontrolldienstes (§ 68) nicht gefährdet erscheint oder durch die Vorschreibung von Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten sichergestellt ist. Im Bereich des Flugplatzverkehrs und im Bereich von gemäß § 19 Abs. 1 allenfalls aufgetragenen Verfahren ist der Betrieb mit Hängegleitern bei Flugbetrieb mit anderen Luftfahrzeugen unzulässig.“

9. § 56 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für den Betrieb von Hängegleitern innerhalb von Ausnahmehereichen mit der Maßgabe, daß dieser nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Militärflugleitung oder einer vom Bundesminister für Landesverteidigung beauftragten anderen Militärdienststelle zulässig ist.“

10. Der Anhang A, Abschnitt A/V wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 Serie ZWEI, Spalte 4 werden nach den Worten „Hubschrauber BEI TAG UND NACHT“ die Worte „wie bei Serie EINS“ durch die Worte „Wechselseitiges Betätigen des zyklischen Steuers“ ersetzt.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sofern mit dem ansteuernden Luftfahrzeug Sprechfunkverbindung hergestellt, eine Verständigung in einer gemeinsamen Sprache jedoch nicht möglich ist, soll versucht werden, durch folgende Redewendungen (in der angegebenen Aussprache — die zu betonenden Silben sind in der Aussprachespalte unterstrichen) wichtige Informationen zu übermitteln und Anweisungen zu bestätigen:

Redewendung	Aussprache	Bedeutung
WILCO	WILL-KO	Verstanden, wird ausgeführt
CAN NOT	KÄN NOT	Kann nicht danach handeln
REPEAT	RIE-PIET	Wiederholen Sie Ihre Anweisung
AM LOST	ÄM LÖST	Standort unbekannt
MAYDAY	MÄHDÄH	Flugnotfall
LAND (und Bezeichnung des Flugplatzes)	LÄND (und Bezeichnung des Flugplatzes)	Erbitte, am (Bezeichnung des Flugplatzes) landen zu dürfen
DESCEND	DIE-SEND	Erbitte Sinkflug
HIJACK	HEI-TSCHÄK	Entführung

Unter den bezeichneten Umständen kann erwartet werden, daß die folgenden Redewendungen (in der angegebenen Aussprache) von der Luftfahrzeugführung des ansteuernden Luftfahrzeuges verwendet werden (gewisse Umstände können jedoch die Verwendung der Redewendung „HIJACK“ nicht ratsam erscheinen lassen):

Redewendung	Aussprache	Bedeutung
FOLLOW	FOL-LO	Folgen Sie mir
DESCEND	DIE-SEND	Sinken Sie, um die Landung einzuleiten
YOU LAND	JUH LÄND	Landen Sie auf diesem Flugplatz
PROCEED	PRO-SIED	Sie dürfen weiterfliegen“

11. Im Anhang A, Abschnitt B/IV wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Vor Anwendung der Einwinksignale hat der Einwinker sicherzustellen, daß der für das Luftfahrzeug bestimmte Abstellplatz frei von Hindernissen und Gegenständen ist.“

12. Der neue Anhang D hat zu lauten:

„Anhang D

Höhensegelfluggelbiete

Als Höhensegelfluggelbiete gemäß § 56 Abs. 1 werden nachstehende Lufträume, die nach oben durch die Flugfläche 250, nach unten durch die Flugfläche 190 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt sind, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen, festgelegt:

A. Höhensegelfluggelbiet Tirol-Mitte

vom Koordinatenpunkt (auf der südlichen Begrenzung der CTA Westtirol)	47° 16' 30" Nord, 11° 43' 00" Ost,
geradlinig zum Hochhiss (Kote 2299 nördlich von Jenbach)	47° 27' 32" Nord, 11° 45' 55" Ost,
geradlinig zum Kitzbühler Horn	47° 28' 36" Nord, 12° 25' 50" Ost,
geradlinig zum Hohen Sonnblick	47° 03' 16" Nord, 12° 57' 30" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt (auf der südlichen Begrenzung des AWY B 1 a)	47° 04' 00" Nord, 12° 26' 10" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt (entlang der südlichen Begrenzung des AWY B 1 a)	47° 18' 20" Nord, 11° 48' 10" Ost,
und von dort geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 16' 30" Nord, 11° 43' 00" Ost;

B. Höhensegelfluggelbiet Tirol-Südost

vom Koordinatenpunkt (auf der südlichen Begrenzung der CTA Westtirol gelegen)	47° 16' 30" Nord, 11° 43' 00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt (südwestlicher Eckpunkt der CTA Rattenberg)	47° 18' 20" Nord, 11° 48' 10" Ost,

geradlinig entlang der südlichen Begrenzung des AWY B 1 a zum Koordinatenpunkt	47° 04' 00" Nord,	12° 26' 10" Ost,
von dort geradlinig zur Dreiherrnspitze	47° 04' 10" Nord,	12° 14' 30" Ost,
von dort entlang der Bundesgrenze zum Hochfeiler	46° 58' 22" Nord,	11° 43' 42" Ost,
von diesem geradlinig zum Olperer	47° 03' 13" Nord,	11° 39' 33" Ost,
von diesem geradlinig zur südlichen Begrenzung auf der CTA Westtirol	47° 16' 30" Nord,	11° 43' 00" Ost;

C. Höhensegelfluggelbiet Vorarlberg-Süd

vom Zollhaus an der Bundesstraße bei der österreichischen/liechtensteinischen Landesgrenze südwestlich der Stadt Feldkirch ..	47° 13' 07" Nord,	09° 34' 15" Ost,
geradlinig nach Feldkirch (Kirche)	47° 14' 20" Nord,	09° 35' 55" Ost,
von dort entlang der Bundesstraße (oder geradlinig) nach Bludenz (Kirche)	47° 09' 30" Nord,	09° 49' 12" Ost,
von dort entlang der Bundesstraße (oder geradlinig) zum Arlberg-Paß	47° 07' 50" Nord,	10° 12' 40" Ost,
von dort geradlinig zum Grüblekopf (Höhenkote 2894 M)	47° 00' 05" Nord,	10° 23' 23" Ost,
von dort entlang der Bundesgrenze zum Zollhaus an der österreichischen/liechtensteinischen Landesgrenze	47° 13' 07" Nord,	09° 34' 15" Ost.“

13. Anhang E hat zu lauten:

„Anhang E

Überwachte Lufträume und Ausnahmehereiche

A. KONTROLLBEZIRKE

I. Oberer Kontrollbezirk

Als oberer Kontrollbezirk wird der seitlich sowie nach oben durch die Bundesgrenzen und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt.

II. Unterer Kontrollbezirk

1. Oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes und Kontrollbezirke Tauern, Rattenberg und Westtirol

(1) Als oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 200 begrenzte Luftraum festgelegt.

(2) Als Kontrollbezirke Tauern-West (CTA Tauern-West) und Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost) werden die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 120 begrenzten Lufträume festgelegt. Als Kontrollbezirke Rattenberg (CTA Rattenberg) und Westtirol (CTA Westtirol) werden die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen begrenzten Lufträume festgelegt, die beim Kontrollbezirk Rattenberg (CTA Rattenberg) in einer Höhe von 2 150 m über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 300 m über Grund, und beim Kontrollbezirk Westtirol (CTA Westtirol) in einer Höhe von 2 750 m über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 750 m über Grund verlaufen.

(3) Seitlich werden die Kontrollbezirke Tauern, Rattenberg und Westtirol durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Kontrollbezirk Tauern-West (CTA Tauern-West):

vom Koordinatenpunkt	47° 53' 00" Nord,	13° 10' 00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 52' 30" Nord,	13° 50' 30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 50' 00" Nord,	14° 23' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 30' 00" Nord,	14° 44' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 17' 00" Nord,	14° 58' 40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 05' 00" Nord,	15° 10' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 58' 00" Nord,	15° 08' 30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 48' 30" Nord,	14° 40' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 45' 00" Nord,	14° 30' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 28' 30" Nord,	13° 36' 20" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 53' 00" Nord,	13° 10' 00" Ost;

2. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°41'10" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°41'10" Ost;

3. beim Kontrollbezirk Rattenberg (CTA Rattenberg):

vom Koordinatenpunkt	47°40'50" Nord,	12°44'55" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	12°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	11°48'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord,	11°44'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°40'50" Nord,	12°44'55" Ost;

4. beim Kontrollbezirk Westtirol (CTA Westtirol):

vom Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord,	11°44'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	11°48'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord,	11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	11°30'30" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ...	46°58'30" Nord,	11°15'35" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16'15" Nord,	10°10'30" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost.

2. Luftstraßen

(1) Als Luftstraßen werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird — über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung der Luftstraßen	Untere Begrenzung
1. Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6)	1 350 m
2. Luftstraße Voralpen-West (AWY G 4 a/B 6) ...	1 350 m — soweit der Abstand zur Erdoberfläche mindestens 300 m beträgt, ansonsten 300 m über Grund
3. Luftstraße Voralpen-Ost (AWY G 4 b/B 6)	2 300 m
4. Luftstraße Koralpe (AWY G 37)	2 300 m
5. Luftstraße Thaya (AWY A 15 a)	1 350 m
6. Luftstraße Wechsel (AWY A 15 b)	2 300 m
7. nördliche Luftstraße Tauern-West (AWY B 1 a) .	4 400 m
8. südliche Luftstraße Tauern-West (AWY B 1 b) .	2 900 m
9. Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5)	3 500 m
10. Luftstraße Innviertel (AWY B 6)	1 350 m
11. nördliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9 a)	2 900 m
12. südliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9 b)	2 300 m — jedoch mindestens 300 m über Grund.

(2) Seitlich werden die Luftstraßen durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°32'00" Nord,	15°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00" Nord,	15°36'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost;

2. bei der Luftstraße Voralpen-West (AWY G 4 a/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00"	Nord,	14°40'00"	Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00"	Nord,	14°41'10"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00"	Nord,	14°23'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'30"	Nord,	13°50'30"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00"	Nord,	13°10'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00"	Nord,	13°10'00"	Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00"	Nord,	14°40'00"	Ost;

3. bei der Luftstraße Voralpen-Ost (AWY G 4 b/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00"	Nord,	14°40'00"	Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00"	Nord,	15°36'20"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00"	Nord,	15°35'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00"	Nord,	14°41'10"	Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00"	Nord,	14°40'00"	Ost;

4. bei der Luftstraße Koralpe (AWY G 37):

vom Koordinatenpunkt	46°58'00"	Nord,	15°08'30"	Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38'45"	Nord,	15°05'00"	Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ...	46°35'30"	Nord,	14°51'30"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30"	Nord,	14°40'00"	Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'00"	Nord,	15°08'30"	Ost,

5. bei der Luftstraße Thaya (AWY A 15 a):

vom Koordinatenpunkt	48°59'10"	Nord,	15°20'45"	Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°44'50"	Nord,	16°06'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°32'00"	Nord,	15°40'00"	Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°59'10"	Nord,	15°20'45"	Ost;

6. bei der Luftstraße Wechsel (AWY A 15 b):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00"	Nord,	15°35'00"	Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00"	Nord,	16°25'20"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00"	Nord,	16°11'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00"	Nord,	15°20'00"	Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00"	Nord,	15°35'00"	Ost;

7. bei der nördlichen Luftstraße Tauern-West (AWY B 1 a):

vom Koordinatenpunkt	47°41'00"	Nord,	13°05'00"	Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'40"	Nord,	13°44'30"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43'00"	Nord,	13°20'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20"	Nord,	11°48'10"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20"	Nord,	12°10'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'50"	Nord,	12°44'55"	Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°41'00"	Nord,	13°05'00"	Ost;

8. bei der südlichen Luftstraße Tauern-West (AWY B 1 b):

vom Koordinatenpunkt	46°58'40"	Nord,	13°44'30"	Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°53'30"	Nord,	14°00'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'00"	Nord,	13°52'30"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31'00"	Nord,	13°50'00"	Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°43'00"	Nord,	13°20'00"	Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'40"	Nord,	13°44'30"	Ost;

9. bei der Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5):

vom Koordinatenpunkt	47° 41' 30" Nord,	13° 22' 30" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 28' 30" Nord,	13° 36' 20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 59' 00" Nord,	14° 12' 45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 53' 30" Nord,	14° 00' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 58' 40" Nord,	13° 44' 30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 35' 00" Nord,	13° 10' 30" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 41' 30" Nord,	13° 22' 30" Ost;

10. bei der Luftstraße Innviertel (AWY B 6):

vom Koordinatenpunkt	48° 31' 00" Nord,	13° 44' 00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 05' 00" Nord,	13° 44' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 05' 00" Nord,	13° 10' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 17' 30" Nord,	13° 10' 00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 31' 00" Nord,	13° 44' 00" Ost;

11. bei der nördlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9 a):

vom Koordinatenpunkt	47° 50' 00" Nord,	14° 41' 10" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 35' 45" Nord,	14° 56' 10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 30' 00" Nord,	14° 44' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 50' 00" Nord,	14° 23' 00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 50' 00" Nord,	14° 41' 10" Ost;

12. bei der südlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9 b):

vom Koordinatenpunkt	47° 35' 45" Nord,	14° 56' 10" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 13' 00" Nord,	15° 20' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 05' 00" Nord,	15° 10' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 17' 00" Nord,	14° 58' 40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 30' 00" Nord,	14° 44' 00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 35' 45" Nord,	14° 56' 10" Ost.

3. Nahkontrollbezirke

(1) Als Nahkontrollbezirke werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in 300 m Höhe über Grund begrenzt sind.

(2) Seitlich werden die Nahkontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):

vom Koordinatenpunkt	47° 13' 00" Nord,	15° 20' 00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 02' 00" Nord,	16° 11' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 52' 00" Nord,	16° 07' 00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ...	46° 38' 45" Nord,	15° 05' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 58' 00" Nord,	15° 08' 30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 05' 00" Nord,	15° 10' 00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 13' 00" Nord,	15° 20' 00" Ost;

2. beim Nahkontrollbezirk Klagenfurt (TMA Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46° 59' 00" Nord,	14° 12' 45" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 45' 00" Nord,	14° 30' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 48' 30" Nord,	14° 40' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 35' 30" Nord,	14° 51' 30" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ...	46° 31' 00" Nord,	13° 50' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 50' 00" Nord,	13° 52' 30" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 59' 00" Nord,	14° 12' 45" Ost;

3. beim Nahkontrollbezirk Linz (TMA Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost;

4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'30" Nord,	13°22'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35'00" Nord,	13°10'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ...	47°43'30" Nord,	13°00'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'30" Nord,	12°56'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost;

5. beim Nahkontrollbezirk Wien (TMA Wien):

vom Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00" Nord,	15°36'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°32'00" Nord,	15°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost.

4. Besondere Bestimmungen für überwachte Lufträume im Tauernbereich sowie für Teile der Nahkontrollbezirke Linz und Wien

(1) In den Kontrollbezirken Tauern (CTA Tauern-Ost und Tauern-West) sind Flüge mit nicht zu militärischen Zwecken eingesetzten Luftfahrzeugen — ausgenommen zu den Zeiten, die in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbart sind — nur mit Zustimmung der Bezirkskontrollstelle zulässig. Solche Zustimmungen sind zu erteilen, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(2) In der nördlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9 a) in Höhen von Flugfläche 120 aufwärts und in der südlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9 b) von deren unterer Begrenzung aufwärts, sind Sichtflüge mit nicht zu militärischen Zwecken eingesetzten Luftfahrzeugen — ausgenommen zu den Zeiten, die in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbart sind — nur mit Zustimmung der Bezirkskontrollstelle zulässig. Solche Zustimmungen sind zu erteilen, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(3) In den in den Abs. 4 bis 6 umgrenzten Teilen der TMA Linz und der TMA Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen allgemein aufgetragenen — und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbart — oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren zulässig.

(4) Die im Abs. 3 genannten Teile der TMA Linz und der TMA Wien werden seitlich gemäß Abs. 5 beziehungsweise Abs. 6 begrenzt, nach oben der Teilbereich A der TMA Linz durch die Horizontalfläche in 2 150 m über dem mittleren Meeresspiegel, die Teilbereiche A und B der TMA Wien durch die Flugfläche 200 und nach unten durch Horizontalflächen, und zwar beim Teil A der TMA Linz in 600 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 300 m über Grund, beim Teil A der TMA Wien in 750 m und beim Teil B der TMA Wien in 1 050 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel.

(5) Der Teil A der TMA Linz wird seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord,	13°53'10" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'35" Nord,	14°29'05" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07'40" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°06'25" Nord,	13°54'10" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'25" Nord,	13°53'10" Ost.

(6) Die Teile A und B der TMA Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Teil A

vom Koordinatenpunkt	48°23'00" Nord, 16°31'00" Ost, (Wolkersdorf)
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20'00" Nord, 16°43'00" Ost, (Gänsersdorf)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00" Nord, 16°55'00" Ost, (Marchegg)
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°52'06" Nord, 17°01'20" Ost, (östlich Halbturn)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord, 16°56'00" Ost, (Frauenkirchen)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48'00" Nord, 16°40'00" Ost, (Rust)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54'00" Nord, 16°21'00" Ost, (Siegersdorf)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°03'20" Nord, 16°08'00" Ost, (Heiligenkreuz)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'00" Nord, 16°10'00" Ost, (Mauerbach)
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'00" Nord, 16°31'00" Ost; (Wolkersdorf)

2. beim Teil B

vom Koordinatenpunkt	48°27'02" Nord, 16°51'07" Ost, (südlich Dürnkrot)
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°17'00" Nord, 16°55'00" Ost, (Marchegg)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20'00" Nord, 16°43'00" Ost, (Gänsersdorf)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'00" Nord, 16°31'00" Ost, (Wolkersdorf)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'00" Nord, 16°10'00" Ost, (Mauerbach)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°03'20" Nord, 16°08'00" Ost, (Heiligenkreuz)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°54'00" Nord, 16°21'00" Ost, (Siegersdorf)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48'00" Nord, 16°40'00" Ost, (Rust)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°48'00" Nord, 16°30'00" Ost, (Wulkaprodersdorf)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'00" Nord, 16°12'00" Ost, (Steinabrückl)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09'15" Nord, 16°01'05" Ost, (Jochgrabenberg)
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°25'45" Nord, 16°17'25" Ost, (Michelberg)
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°27'02" Nord, 16°51'07" Ost, (südlich Dürnkrot)

B. Kontrollzonen

(1) Als Kontrollzonen werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich gemäß Abs. 3 und nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 2 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

(2) Die oberen Begrenzungen der Kontrollzonen werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Kontrollzonen	Obere Begrenzung
1. Kontrollzone Graz (CTR Graz)	2 150 m
2. Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck)	3 350 m
3. Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt)	2 150 m
4. Kontrollzone Linz (CTR Linz)	900 m
5. Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg)	2 150 m
6. Kontrollzone Wien (CTR Wien)	750 m

(3) Die Kontrollzonen werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Kontrollzone Graz (CTR Graz):

vom Koordinatenpunkt	46° 58' 20" Nord, 15° 17' 00" Ost,
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit einem Radius von 12 km (6,5 NM) um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Graz (46° 59' 37" Nord, 15° 26' 24" Ost) bis zum Koordinatenpunkt	47° 00' 50" Nord, 15° 35' 30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 47' 30" Nord, 15° 39' 00" Ost,
von diesem im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit einem Radius von 27,8 km (15 NM) um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Graz bis zum Koordinatenpunkt	46° 45' 00" Nord, 15° 21' 00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 58' 20" Nord, 15° 17' 00" Ost;

2. bei der Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck):

vom Koordinatenpunkt	47° 25' 00" Nord, 11° 44' 20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 18' 20" Nord, 11° 48' 10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 07' 55" Nord, 11° 10' 05" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 10' 40" Nord, 11° 00' 45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 20' 50" Nord, 11° 05' 00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 25' 00" Nord, 11° 44' 20" Ost;

3. bei der Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46° 45' 40" Nord, 14° 12' 00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 40' 00" Nord, 14° 40' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 32' 20" Nord, 14° 36' 40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 38' 00" Nord, 14° 08' 40" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46° 45' 40" Nord, 14° 12' 00" Ost;

4. bei der Kontrollzone Linz (CTR Linz):

vom Koordinatenpunkt	48° 16' 45" Nord, 14° 03' 40" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 17' 15" Nord, 14° 18' 40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 07' 20" Nord, 14° 19' 20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 06' 50" Nord, 14° 04' 25" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 16' 45" Nord, 14° 03' 40" Ost;

5. bei der Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48° 08' 00" Nord, 12° 47' 40" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 08' 00" Nord, 13° 00' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 52' 00" Nord, 13° 07' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 44' 00" Nord, 13° 07' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 43' 30" Nord, 13° 00' 40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 46' 30" Nord, 12° 56' 00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ...	48° 05' 00" Nord, 12° 45' 20" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48° 08' 00" Nord, 12° 47' 40" Ost;

6. bei der Kontrollzone Wien (CTR Wien):

ein Kreis mit einem Radius von 18,5 km (10 NM) um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat (48°06'39" Nord, 16°34'15" Ost).

(4) Bei Sichtflügen in den Kontrollzonen (CTR) sind die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigung gegebenenfalls aufgetragenen Verfahren einzuhalten.

C. Ausnahmehereiche

(1) Als Ausnahmehereiche werden festgelegt:

1. Militärischer Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):

der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 120 und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 2 300 m über dem mittleren Meeresspiegel — soweit der Abstand zur Erdoberfläche mindestens 300 m beträgt, ansonsten 300 m über Grund — begrenzte Luftraum;

2. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln (MTMA Tulln):

der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1 370 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 760 m über dem mittleren Meeresspiegel begrenzte Luftraum;

3. Militärische Kontrollzone Zeltweg (MCTR Zeltweg):

der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 2 450 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum;

4. Militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):

der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1 370 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum;

5. Militärische Flugplatzverkehrszonen für die Militärflugplätze Aigen/Ennstal (MATZ Aigen/Ennstal), Tulln-Langenlebern (MATZ Tulln), Wiener Neustadt (MATZ Wiener Neustadt) und Zeltweg (MATZ Zeltweg):

die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 3 bezeichneten Höhen und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzten Lufträume.

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 Z 1 bis 4 bezeichneten Ausnahmehereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim militärischen Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):

vom Koordinatenpunkt	47°30'00" Nord,	14°44'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17'00" Nord,	14°58'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°05'00" Nord,	15°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°58'00" Nord,	15°08'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'00" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord,	14°12'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°17'23" Nord,	14°09'41" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26'30" Nord,	14°24'20" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30'00" Nord,	14°44'00" Ost;

2. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln (MTMA Tulln):

vom Koordinatenpunkt	48°42'25" Nord,	16°01'03" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40'00" Nord,	16°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°40'00" Nord,	16°31'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'00" Nord,	16°31'00" Ost,
	(Wolkersdorf)	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18'38" Nord,	16°19'30" Ost,
	(Klosterneuburg)	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'00" Nord,	16°10'00" Ost,
	(Mauerbach)	

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 15' 30" Nord,	16° 01' 00" Ost,
	(Siegartskirchen)	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 15' 30" Nord,	15° 38' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 32' 00" Nord,	15° 40' 00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 42' 25" Nord,	16° 01' 03" Ost;

3. bei der militärischen Kontrollzone Zeltweg (MCTR Zeltweg):

vom Koordinatenpunkt	47° 17' 00" Nord,	14° 58' 40" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 10' 20" Nord,	15° 05' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 09' 30" Nord,	14° 44' 00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 05' 45" Nord,	14° 24' 15" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 13' 20" Nord,	14° 23' 40" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47° 17' 00" Nord,	14° 58' 40" Ost;

4. bei der militärischen Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):

vom Koordinatenpunkt	48° 24' 00" Nord,	15° 59' 30" Ost,
	(Bahnhof Absdorf)	
entlang der Bahnlinie zum Koordinatenpunkt	48° 22' 00" Nord,	16° 18' 00" Ost,
	(Haltestelle Burg Kreuzenstein)	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 18' 38" Nord,	16° 19' 30" Ost,
	(Klosterneuburg)	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 15' 00" Nord,	16° 10' 00" Ost,
	(Mauerbach)	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 15' 30" Nord,	16° 01' 00" Ost,
	(Siegartskirchen)	
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 15' 30" Nord,	15° 54' 50" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 20' 45" Nord,	15° 54' 50" Ost,
	(Zwentendorf)	
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48° 24' 00" Nord,	15° 59' 30" Ost.
	(Bahnhof Absdorf)	

(3) Die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) werden seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen begrenzt, deren Radien — bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt — im folgenden bezeichnet sind, wobei die Zylinder gegebenenfalls durch lotrechte Flächen abgeschnitten sind, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche gleichfalls im folgenden bezeichnet sind:

Für den Militärflugplatz	Seitliche Begrenzung (Radius um den Flugplatzbezugspunkt)	Abgeschnitten durch eine lotrechte Fläche entlang	Obere Begrenzung (Meter über dem mittleren Meeresspiegel)
1. Aigen/Ennstal	5 km	der Bahnlinie Selzthal—Stainach	1 500 m
2. Tulln-Langenlebern	5 km	—	900 m
3. Wiener Neustadt	5 km	der Bundesstraße Sollenau—Neunkirchen	900 m
4. Zeltweg	5 km	des Breitenkreises 47° 10' 30" Nord	1 500 m

(4) Die Bestimmungen der Luftverkehrsregeln sind in den Ausnahmebereichen sinngemäß anzuwenden. Soweit es aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, Aufgaben im Sinne des § 119 des Luftfahrtgesetzes in Ausnahmebereichen durchzuführen, werden diese von Militärflugleitungen besorgt.

(5) In die militärischen Nahkontrollbezirke Zeltweg (MTMA Zeltweg) und Tulln (MTMA Tulln) darf, wenn sich die in Betracht kommende Militärflugleitung im Dienst befindet, mit Zivilluftfahrzeugen nur mit Zustimmung dieser Militärflugleitung eingeflogen werden.

(6) In die militärischen Kontrollzonen Zeltweg (MCTR Zeltweg) und Tulln (MCTR Tulln) darf mit Zivilluftfahrzeugen nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Militärflugleitung oder — wenn sich diese nicht im Dienst befindet — nur mit Zustimmung einer vom Bundesminister für Landesverteidigung beauftragten anderen Militärdienststelle eingeflogen werden.

Befindet sich die in Betracht kommende Militärflugleitung nicht im Dienst, dann gelten die gemäß § 41 Abs. 1 lit. a für Sichtflüge in überwachten Lufträumen festgelegten Wetterbedingungen sowie die Bestimmungen für Sondersichtflüge (§ 41 Abs. 3 und 4, § 44) nicht.

(7) Einflüge mit Zivilluftfahrzeugen in die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) sind nur zulässig, wenn der Pilot

- a) die Bewilligung hat, auf dem Militärflugplatz, für den die militärische Flugplatzverkehrszone festgelegt ist, zu landen oder
- b) von der Militärflugleitung eine Freigabe zum Einflug in die militärische Flugplatzverkehrszone erhalten hat.

D. Koordinatensystem

Die in diesem Anhang angeführten Koordinaten beziehen sich auf die nördliche Breite (Nord) und auf die östliche Länge von Greenwich (Ost).“

14. Im Anhang F, Punkt 7, Abs. 3 wird das Zitat „Anhang E, Abschnitt A/II, Punkt 4, Abs. 2“ durch das Zitat „Anhang E, Abschnitt A/II, Punkt 4, Abs. 3“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. Mai 1984 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung betreffend zivile Segelflugzeug-Erprobungsbereiche, BGBl. Nr. 106/1961, außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch Art. III der LVR-Novelle 1969, BGBl. Nr. 383, aufgehoben worden ist.

Lausecker

Frischenschlager



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.